

Aufsatz Aus der Satzungsversammlung:
Diskussion zu §§ 6 und 7 BORA
Rechtsanwalt Dr. Dieter Finzel, Hamm[*]

I. Der Ausschuss 2 hat sich in seiner Sitzung am 1.12.2000 in Berlin zunächst mit der Frage befasst, ob die derzeitigen Werbevorschriften der BORA beibehalten oder grundlegend überarbeitet werden sollten. Nach eingehender Diskussion ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, der Satzungsversammlung Korrekturen lediglich bei den §§ 6 und 7 BORA vorzuschlagen. Er hat sich dabei im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:- Man sollte sich davor hüten, alles neu zu regeln, da dann die Gefahr droht, dass man neue Unzulänglichkeiten schafft.

- Seit Inkrafttreten der Berufsordnung sind gerade 3½ Jahre vergangen, die Zeit ist noch zu kurz, um abschließend Neues zu entwickeln.

- Die Kollegenschaft würde nur schwer verstehen, wenn wir innerhalb einer solch kurzen Frist zur Werbung grundlegend Neues regeln würden.

- Rechtssicherheit ist auch ein hohes Gut.

- Überall dort, wo man Vorschriften abschafft, entsteht Richterrecht. Dies führt zwangsläufig zu einem werberechtlichen Flickenteppich und genau dies sollte durch die Berufsordnung vermieden werden.

Deshalb hat der Ausschuss seine Aufgabe darin gesehen, Glättungen oder Klarstellungen nur dort vorzunehmen, wo ihm dies geboten erschien.

II. In diesem Zusammenhang wurde zunächst die Frage diskutiert, ob es im Anschluss an die Sponsoring-Entscheidung des BVerfG (BRAK-Mitt. 2000, 137) notwendig sei, § 6 Abs. 1 BORA zu ändern oder zu ergänzen. Die Mehrheitsmeinung ging dahin, § 6 Abs. 2 BORA in der derzeitigen Form zu belassen, da das Bundesverfassungsgericht gerade mit der Sponsoring-Entscheidung klargestellt habe, dass diese Vorschrift verfassungsgemäß ist.

Zu § 7 BORA entschied sich eine Mehrheit im Ausschuss dafür, dass künftig nur noch Interessen- und nicht mehr Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden sollten. An der Maximalbenennung von fünf Interessenschwerpunkten hielt der Ausschuss ebenso fest wie an der Regelung, dass Interessenschwerpunkte als solche zu bezeichnen sind.

Die wesentlichen Argumente für diesen Mehrheitsvorschlag lauteten wie folgt: Das Publikum komme mit der derzeitigen Regelung möglicherweise nur schwer zurecht. Ob § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage sei, werde streitig diskutiert. Im Übrigen entfalle damit auch die bei Tätigkeitsschwerpunkten notwendige, aber zweifelhafte Prüfung, ob der jeweilige Kollege auf dem fraglichen Gebiet "nachhaltig" tätig gewesen ist. Weitestgehend Einigkeit bestand aber darin, eine Abgrenzung gegenüber den Fachanwaltschaften zu finden. Deshalb war sich der Ausschuss einig, die Regelung auf keinen Fall zu streichen.

III. Bei den weiteren Werbevorschriften (§§ 8-10) wurde zunächst die Frage diskutiert, ob die Wahl der Begriffe "gemeinschaftliche Berufsausübung" in § 8 Satz 1 BORA einerseits und der Terminus "berufliche Zusammenarbeit" in § 9 Satz 2 BORA andererseits möglicherweise missverständlich formuliert seien. Die Begriffe müssten, so wurde dargelegt, genau umgekehrt gewählt werden, da § 8 BORA auch nicht sozietätsfähige Berufe erwähne und

damit weitergehend sei als § 9 BORA. Hieran knüpfte sich die Diskussion, ob man beispielsweise auf eine Kooperation mit nicht sozietätsfähigen Personen hinweisen darf.

Im Ergebnis war der Ausschuss aber auch hier der Ansicht, nicht bereits nach 3½ Jahren eine Änderung herbeizuführen. Man wollte es der weiteren Entwicklung überlassen, ob hier überhaupt ein Änderungsbedarf besteht. Dies schließt aber nicht aus, dass sich der Ausschuss während der laufenden Legislaturperiode dieser Satzungsversammlung mit dieser Frage noch einmal befassen wird. Im Augenblick hatte der Ausschuss keine Änderungsvorschläge zu §§ 8 und 9 BORA.

Gleiches gilt zu § 10 BORA. Auch hier hat der Ausschuss keinen Änderungsbedarf gesehen. Insgesamt war der Ausschuss der Ansicht, dass die 2. Satzungsversammlung nicht gleich alle Bäume ausreißen sollte, nur um zu sehen, ob noch die Wurzeln dran sind.

IV. In der anschließenden Sitzung des Gesamtplenums am 15.2.2001 fand jedoch der Vorschlag des Ausschusses, § 7 BORA wie folgt neu zu fassen:

(1) Unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen dürfen als Teilbereiche der Berufstätigkeit nur Interessenschwerpunkte benannt werden. Es sind nicht mehr als fünf Benennungen zulässig. Interessenschwerpunkte sind als solche zu bezeichnen.

(2) In Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen weitere Hinweise gegeben werden.

(mit redaktioneller Anpassung des § 6 BORA),

keine Mehrheit. Die Satzungsversammlung steht auf dem Standpunkt, dass die Regelung zu den Tätigkeitsschwerpunkten verfassungsgemäß ist und eine Abgrenzung zu den Fachanwaltschaften gefunden werden muss. Die derzeitige Regelung, so die Mehrheit der Satzungsversammlung, wird diesem Ziel gerecht. Die Bedenken, das Publikum könne mit der derzeitigen Regelung nur wenig anfangen, wurde von der Mehrheit nicht geteilt. Die derzeitige Regelung berücksichtige insbesondere die Interessen der Fachanwälte, wonach eine Abgrenzung erforderlich und ein Qualitätsunterschied erkennbar sein müssten.

[*] Bericht über die Ergebnisse der Sitzung des Ausschusses 2 (Werbung) der Satzungsversammlung und das Abstimmungsergebnis der Satzungsversammlung